

Arbeitspapier

Datenschutz-Grundverordnung und die Schweiz

Ausgewählte Aspekte der Auswirkungen der DS-GVO auf Unternehmen in der Schweiz.

21. November 2018

Inhaltsübersicht

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Anwendungsbereich der DS-GVO | 3 |
| 1. | Territorialer Anwendungsbereich..... | 3 |
| 2. | Sachlicher Anwendungsbereich | 3 |
| II. | Auslagerung der Datenspeicherung an externe IT-Dienstleister (Cloud, SaaS-Anbieter, Hosting-Provider) | 4 |
| 1. | Ermächtigungsnormen | 4 |
| 1.1 | Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO)..... | 4 |
| 1.2 | Privilegierung des Auftragsverarbeiters..... | 5 |
| 1.3 | Wahrung berechtigter Interessen als gesetzlicher Erlaubnistatbestand..... | 5 |
| 2. | Auftragsverarbeitung im EU-Raum..... | 5 |
| 3. | Anforderungen an einen Auftragsverarbeitungsvertrag..... | 5 |
| 4. | Zusammenfassung..... | 6 |
| III. | Datenschutzvertreter (Art. 27 DS-GVO) | 6 |
| 1. | Sinn und Zweck der Vertreterbestellung | 6 |
| 2. | Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 1 DS-GVO | 7 |
| 3. | Ausnahmen von der Pflicht zur Vertreterbenennung | 7 |
| 4. | Anforderungen an den zu benennenden Vertreter und Form der Benennung..... | 8 |
| 4.1 | Form der Benennung..... | 8 |
| 4.2 | Auswahl des Vertreters und Anforderungen an den Ort der Niederlassung des Vertreters | 9 |
| 4.3 | Inhalt der Vertreterbenennung..... | 10 |
| 5. | Automatische Pflicht des Verantwortlichen zur Mitteilung der erfolgten Vertreterbenennung gegenüber betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden?..... | 10 |
| 5.1 | Informationspflicht gegenüber den <i>betroffenen Personen</i> | 10 |
| 5.2 | Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden | 10 |
| | Endnoten | 11 |

I. Anwendungsbereich der DS-GVO¹

1. Territorialer Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO ergibt sich aus Art. 3 DS-GVO. Für Anwälte in der Schweiz relevante Anwendungstatbestände ergeben sich Absatz 1 (Niederlassungsprinzip) und Absatz 2 (Markortprinzip). Gemäss Art. 3 Abs. 1 DS-GVO findet die DS-GVO Anwendung

"(..) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit, diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen in der Union erfolgt (...)"

oder gemäss Art. 3 Abs. 2 DS-GVO findet die DS-GVO Anwendung auf einen

(...) nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen (...), wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

- a) Betroffenen Personen in der Union (...) Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;*
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt."*

Zur Konstellation, dass ein schweizerischer Verantwortlicher² zur Datenverarbeitung einen Auftragnehmer in der Europäischen Union beauftragt, siehe unten.³

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist nur bei einer Verarbeitung **personenbezogener Daten** eröffnet (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Personenbezogene Daten sind gemäss der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

«alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen; als

identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind identifiziert werden kann;»⁴

Personenbezogene Daten sind nur solche Daten, die sich auf eine **natürliche Person** beziehen. Vom persönlichen Schutzzumfang sind damit **juristische Personen** (anders als unter dem Schweizerischen Datenschutzgesetz - DSG), **Personenmehrheiten** und **Personengruppen** ausgenommen.⁵

Die Kehrseite zu Daten mit Personenbezug stellen **anonyme Daten** dar.⁶

II. Auslagerung der Datenspeicherung an externe IT-Dienstleister (Cloud, SaaS-Anbieter, Hosting-Provider)

1. Ermächtigungsnormen

Nach Art. 28 DS-GVO ist die Auslagerung der Datenverarbeitung (Speicherung) im Rahmen einer *Auftragsverarbeitung*⁷ grundsätzlich möglich: Die DS-GVO geht vom Grundsatz des *Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt* aus. Demnach sind grundsätzlich Datenverarbeitungen verboten, soweit für die Verarbeitung⁸ nicht eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Art. 6 DS-GVO gegeben ist.⁹

1.1 Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO)

Als Ermächtigung kommt in erster Linie eine *Einwilligung*¹⁰ durch die *betroffene Person* gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO in Betracht. Fehlt es an einer Einwilligung oder kann diese nicht eingeholt werden, stellt sich die Frage, ob eine Datenauslagerung (Auftragsverarbeitung) auch ohne Einwilligung oder eines sonstigen gesetzlichen Erlaubnistatbestandes zulässig ist.

1.2 Privilegierung des Auftragsverarbeiters

Eine *Datenübermittlung* an einen *Dritten* ist nach DS-GVO nur mit Einwilligung oder aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands zulässig. Fraglich ist, ob die Auftragsverarbeitung eine Privilegierung im System des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt genießt. *Dritter* ist nach der Legaldefinition der DS-GVO¹¹ "*eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, ausser der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter (...)*".¹² Nach wohl vorherrschender, aber nicht unbestrittener Auffassung¹³ wird aus Ausnahme des Auftragsverarbeiters in Art. 4 Ziffer 10 eine Privilegierung des Auftragsverarbeiters gesehen.

1.3 Wahrung berechtigter Interessen als gesetzlicher Erlaubnistatbestand

Überdies liesse sich auch ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand hinsichtlich der *Wahrung berechtigter Interessen* gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO begründen, da sich *berechtigte Interessen* im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO insbesondere auch aus Aspekten der IT-Sicherheit ergeben können.¹⁴

2. Auftragsverarbeitung im EU-Raum

Lässt ein schweizerischer Verantwortlicher hingegen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung, etwa durch einen Speicherdienst, Daten im EU-Raum verarbeiten, ist der territoriale Anwendungsbereich der DS-GVO nur dann eröffnet, wenn für den Verantwortlichen selbst der Anwendungsbereich (in territorialer Hinsicht) gemäss Art. 3 DS-GVO eröffnet ist.¹⁵ Bearbeitet also ein schweizerischer Verantwortlicher nur Daten betroffener Personen aus der Schweiz unter Zuhilfenahme eines Speicherdienstes mit Sitz in der Europäischen Union, ist demnach der räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet.

3. Anforderungen an einen Auftragsverarbeitungsvertrag

In *formeller Hinsicht* ergeben sich die Anforderungen an den Auftragsverarbeitungsvertrag aus Art. 28 Abs. 9 DS-GVO. Danach ist der Auftragsverarbeitungsvertrag "(...) *schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.*" Eine Verschriftlichung darf demnach auch in Form eines elektronischen

Dokuments erfolgen; einer Verkörperung in einem Dokument bedarf es nicht.¹⁶ Die Anforderungen in *materielle Hinsicht* an die Auswahl und den Inhalt des Auftragsverarbeitungsvertrages ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2-6 DS-GVO.

4. Zusammenfassung

Nach wohl vorherrschender Auffassung¹⁷ wird der Auftragsverarbeiter unter der DS-GVO privilegiert behandelt, so dass das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes – Einwilligung oder sonstiger, gesetzlicher Erlaubnistatbestand - nicht erforderlich ist. Selbst wenn dem Auftragsverarbeiter keine derartige Privilegierung zukommen würde, könnte bei der Auslagerung der Datenspeicherung die Wahrnehmung eines *berechtigten Interesses* im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO begründet werden.

III. Datenschutzvertreter (Art. 27 DS-GVO)

Eine besondere Pflicht für Unternehmen in der Schweiz stellt die Bestellung eines Datenschutzvertreters innerhalb der EU dar. Art. 27 DS-GVO verpflichtet *Verantwortliche*¹⁸ (oder Auftragsverarbeiter¹⁹), welche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 DS-GVO Personen aus dem EU-Inland *Waren* oder *Dienstleistungen* anbieten oder das Verhalten von EU-Bürgern beobachten *ohne jedoch eine Niederlassung innerhalb der EU* zu haben zur *schriftlichen Benennung* eines *Vertreters*²⁰ in der Europäischen Union.

1. Sinn und Zweck der Vertreterbestellung

Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, als "Anlaufstelle" "bei sämtlichen Fragen" der *Aufsichtsbehörden*²¹ und *betroffenen Personen* zu fungieren.²² In horizontaler Hinsicht, d.h. im Verhältnis zwischen betroffener Person und Verantwortlichem, ermöglicht der Vertreter die direkte, unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen bzw. dem Auftragsverarbeiter.²³ In *vertikaler Hinsicht* soll durch die Bestellung eines Vertreters die Kommunikation zwischen Verantwortlichem und der Aufsichtsbehörden vereinfacht werden.²⁴

2. Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 1 DS-GVO

Der **Anwendungsbereich** des Art. 27 Abs. 1 DS-GVO ist eröffnet, wenn kumulativ drei Voraussetzungen²⁵ erfüllt sind:

- (1.) keine Niederlassung des Betroffenen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter in der EU und
- (2.) eine Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen erfolgt, die sich in der EU befinden und
- (3.) die Verarbeitung im Zusammenhang mit einem der in Art. 3 Abs. 2 lit. a) und b) DS-GVO genannten Zwecke steht, d.h. mit dem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen in der EU oder der Beobachtung des Verhaltens betroffener Personen innerhalb der EU.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Vertreterbenennung

Von der Pflicht zur Benennung eines Vertreters in der EU bestehen gemäss Art. 27 Abs. 2 DS-GVO zwei **Ausnahmen**, wovon für schweizerische Rechtsanwälte nur die erste Ausnahme nach Art. 27 Abs. 2 lit. a DS-GVO relevant ist. Hiernach gilt die Pflicht zur Benennung eines Vertreters nicht bei einer Verarbeitung, die **gelegentlich** erfolgt und **nicht** die **umfangreiche** Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DS-GVO einschliesst. Die Rechtsfolge der Ausnahme von der Pflicht zu Vertreterbestellung knüpft damit an drei Tatbestandsmerkmale an.²⁶

Zunächst wird im Sinne eines positivrechtlichen Merkmals eine "Verarbeitung, die *gelegentlich erfolgt*" abverlangt. Das Wort "gelegentlich" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die DS-GVO selber nicht definiert.²⁷ Eine Konkretisierung über die Anzahl absoluter Verarbeitungsvorgänge wird im Hinblick auf die unterschiedliche Grösse des Unternehmens des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als klar nicht sachgerecht erachtet.²⁸ Vielmehr setzt die DS-GVO auf *qualitative Eingrenzungsmaassstäbe* zur Abgrenzung von *regelmässigen* zu *gelegentlichen* Verarbeitungsvorgängen.²⁹ Im Sinne einer semantischen Auslegung des allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs 'gelegentlich' ist eine Tätigkeit gemeint, die "hin und wieder", "manchmal" oder "vereinzelt" stattfindet; es muss

sich für den Verarbeiter um eine erkennbar untergeordnete Tätigkeit handeln.³⁰ Dem Begriff kommt also eine *zeitliche Komponente* zu.³¹

Im Sinne einer Rückausnahme greift die Privilegierung des Art. 27 Abs. 2 DS-GVO dann nicht, wenn eine *umfangreiche* Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DS-GVO erfolgt. Dem Negativmerkmal der fehlenden *umfangreichen Verarbeitung* - ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff - wird hauptsächlich eine *qualitative Komponente* zugeschrieben: es kommt dabei in erster Linie auf die *Intensität* und die *Qualität*, aber auch auf die *Zahl* der betroffenen Verarbeitungsvorgänge an.³²

4. Anforderungen an den zu benennenden Vertreter und Form der Benennung

Gemäss des Wortlautes des Art. 27 Abs. 1 DS-GVO hat der Verantwortliche "oder" der Auftragsverarbeiter einen Vertreter zu bestellen. Bei dieser rein textlichen Lesart würde es genügen, wenn der Verantwortlich oder der Auftragsverarbeiter einen Vertreter bestellt. So ist aber die Vorschrift wohl nicht gemeint; vielmehr steht "oder" synonym für "bzw.", d.h. sowohl der Verantwortliche als auch den Auftragsverarbeiter treffen unabhängig voneinander die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters.³³

4.1 Form der Benennung

Die Benennung des Vertreters³⁴ muss *schriftlich* erfolgen (vgl. Art. 27 Abs. 1 und Art. 4 Ziffer 17 DS-GVO). Was die DS-GVO unter *Schriftlichkeit* verlangt, ist unklar. Nach allgemeinem deutschen³⁵ (aber auch schweizerischen³⁶) Rechtsverständnis genügt dem Erfordernis der Schriftlichkeit grundsätzlich nur ein eigenhändig unterschriebenes, auf Papier verkörpertes Textdokument.³⁷ Eine nur mündliche oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgte Benennung würde demnach nicht ausreichen.

4.2 Auswahl des Vertreters und Anforderungen an den Ort der Niederlassung des Vertreters

Als Vertreter kommt grundsätzlich jede in der EU niedergelassene *natürliche* oder *juristische* Person in Betracht (vgl. Art. 4 Ziffer 17 DS-GVO). Der Begriff der Niederlassung wird in Erwägungsgrund 22 Satz 2 und 3 näher definiert. Danach setzt eine Niederlassung "(...) die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend." Eine besondere fachliche oder persönliche Eignung wird gesetzlich nicht verlangt.³⁸

Nach Art. 27 Abs. 3 DS-GVO muss der Vertreter in einem *der Mitgliedsstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.*

Nach wohl einhelliger Auffassung muss eine Niederlassung eines Vertreters nicht in jedem Mitgliedsstaat erfolgen, indem sich von Verarbeitungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 DS-GVO betroffene Personen befinden; ausreichend ist es, wenn der Vertreter in einem der Mitgliedsstaaten niedergelassen ist.³⁹ Die Auswahl des *Ortes der Niederlassung des Vertreters* hängt davon ab, in welchem Mitgliedsstaat sich die von einer Datenverarbeitung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 DS-GVO betroffene Personen befinden. Befinden sich diese nur in einem Mitgliedsstaat der EU reduziert sich die Auswahlfreiheit auf einen Ort der Niederlassung des Vertreters in eben diesem Mitgliedsstaat. Bei einer Ausrichtung von Dienstleistungsangeboten auf Adressaten in mehreren Mitgliedsstaaten, stehen Vertreter mit Niederlassungen in eben diesen Mitgliedsstaaten zur Verfügung.⁴⁰

Befinden der betroffenen Person meint nicht den Wohnort der betroffenen Person, sondern den Ort, an dem sie sich aufhält, während die entscheidenden Daten erhoben werden.⁴¹

4.3 Inhalt der Vertreterbenennung

Nach Art. 27 Abs. 4 DS-GVO ist der Vertreter mit einer Empfangsvollmacht und einer Erklärungsvollmacht auszustatten.⁴²

5. Automatische Pflicht des Verantwortlichen zur Mitteilung der erfolgten Vertreterbenennung gegenüber betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden?

5.1 Informationspflicht gegenüber den *betroffenen Personen*

Nach Art. 13 Abs. 1 lit a) und Art. 14 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ergibt sich eine Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person zur Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Vertreters im Sinne des Art. 27 DS-GVO. Diese Pflichtangaben sind – wenn und soweit die DS-GVO auf ein Unternehmen in der Schweiz anwendbar ist und wenn und soweit zusätzlich der Anwendungsbereich des Art. 27 DS-GVO eröffnet ist – zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person dieser mitzuteilen. Dies geschieht bei einer Datenverarbeitung durch Besuch einer Website der betroffenen Person mittels Datenschutzerklärung⁴³ auf dieser Website, wobei ausdrücklich zum Zeitpunkt der Datenerhebung auf diese, etwa mittels Banner, hinzuweisen ist. In der Phase der Anbahnung von Vertragsverhältnissen ist diese Pflichtangabe – aber auch sämtliche weiteren Pflichtangaben nach Art. 13 und 14 DS-GVO – durch **aktive Unterrichtung**⁴⁴ und ohne **Medienbruch**⁴⁵ in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** der betroffenen Person zu übermitteln.⁴⁶

5.2 Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden

Eine *selbstausslösende Meldepflicht* des Verantwortlichen zur Mitteilung der Vertreterbenennung gegenüber einer Aufsichtsbehörde wird überwiegend mangels ausdrücklicher gesetzlicher Normierung in der DS-GVO abgelehnt.⁴⁷ Jedoch sieht Art. 31 DS-GVO eine Pflicht zur Zusammenarbeit "auf Anfrage" der Aufsichtsbehörde vor, was eben gerade auch die Pflicht zur Mitteilung des Vertreters

beinhaltet. Überdies ergibt sich aus Art. 58 Abs. 1 lit. a) DS-GVO auf *Anweisung* der Aufsichtsbehörde, dieser den Vertreter im Sinne des Art. 27 DS-GVO mitzuteilen.

Endnoten

¹ Übersichten zur Anwendbarkeit der DS-GVO finden sich bei: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), "Die DSGVO der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz" (Stand: 08.05.2018), [hier](#) abrufbar; STEIGER, MARTIN, "Neues EU-Datenschutzrecht: Was gilt für Anwaltskanzleien?" in: *Anwaltsrevue* 5/2018, S. 205 ff.

² Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO.

³ Ziffer II.2.

⁴ Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁵ Vgl. KLAR, MANUEL / KÜHLING, JÜRGEN in: KÜHLING, JÜRGEN / BUCHNER, BENEDIKT *Datenschutzgrundverordnung*, 2017, Art. 4 Nr. 1 N 4.

⁶ Vgl. KLAR/KÜHLING (FN 5), Art. 4 Nr. 1 N 1, 20 ff., 31 ff.

⁷ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 8. DS-GVO.

⁸ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 2. DS-GVO.

⁹ Vgl. FRENZEL, MICHAEL in: PAAL, BORIS / PAULY, DANIEL, *Datenschutzgrundverordnung*, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, Art. 6 N 1.

¹⁰ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 11 DS-GVO.

¹¹ Art. 4 Ziffer 10 DS-GVO.

¹² Hervorhebungen durch den Verfasser.

¹³ So MARTINI, MARIO in: PAAL, BORIS / PAULY, DANIEL, *Datenschutzgrundverordnung*, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, Art. 28 N 8 ff. m.w.N; HARTUNG, JÜRGEN in: KÜHLING, JÜRGEN / BUCHNER, BENEDIKT, *Datenschutz-Grundverordnung*, 2017, Art. 28 N 15 ff, insbesondere N 19 m.w.N.

¹⁴ Erwägungsgrund 49.

¹⁵ Vgl. KLAR, MANUEL in: KÜHLING, JÜRGEN / BUCHNER, BENEDIKT, *Datenschutz-Grundverordnung*, 2017, Art. 3 N 38; so auch VASELLA, DAVID, "DSGVO: Nicht anwendbar auf schweizerische Verantwortliche nur aufgrund einer Auftragsverarbeitung in der EU", [hier](#) abrufbar, zuletzt abgerufen am 09.07.2018.

¹⁶ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 28 N 75.

¹⁷ Siehe oben Ziffer II.1.2.

¹⁸ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 7. DS-GVO.

¹⁹ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 8. DS-GVO.

²⁰ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 17. DS-GVO.

²¹ Vgl. die Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 21. DS-GVO.

²² Vgl. Art. 27 Abs. 4 DS-GVO; Erwägungsgrund 80.

²³ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 6.

²⁴ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 7.

²⁵ Dazu auch HARTUNG (FN 13), 27 N 5.

²⁶ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 32.

²⁷ Vgl. HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 7.

²⁸ Vgl. HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 8; MARTINI (FN 13), Art. 27 N 35.

²⁹ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 35.

³⁰ Vgl. HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 8.

³¹ Vgl. HARTUNG (FN 13), Art. 28 N 8.

³² Vgl. HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 9; MARTINI (FN 13), Art. 27 N 38 f.

³³ Vgl. MARTINI (FN 13) Art. 27 N 16.

³⁴ Die Legaldefinition des "Vertreters" in Art. 4 Ziffer 17 spricht von "bestellen".

³⁵ Vgl. [§ 126 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#).

³⁶ Vgl. [Art. 13 f. Obligationenrecht \(OR\)](#).

³⁷ Das Erfordernis eines strengen Schriftformerfordernisses bejahend: MARTINI (FN 13), Art. 27 N 17; wohl auch dahingehend, aber offengelassen HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 13.

³⁸ So auch: MARTINI (FN 13), Art. 27 N 25.

³⁹ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 47; HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 12.

⁴⁰ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 47.

⁴¹ Vgl. MARTINI (FN 13), Art. 27 N 48.

⁴² Vgl. Erwägungsgrund 80 Satz 2 und 3; so auch HÄRTING, NIKO, Datenschutz-Grundverordnung - Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 2016, RN 229, S. 60; HARTUNG (FN 13), Art. 27 N 14.

⁴³ Siehe z.B. die Datenschutzerklärung von Buchzik Anwaltskanzlei [hier](#).

⁴⁴ BÄCKER, MATTHIAS in: KÜHLING, JÜRGEN / BUCHNER, BENEDIKT, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 13 N 59.

⁴⁵ Vgl. BÄCKER (FN 44), Art. 13 N 58.

⁴⁶ Vgl. PAAL, BORIS / HENNEMANN, MORITZ in: PAAL, BORIS / PAULY, DANIEL, Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage, 2018, Art. 13 N 5ff.

⁴⁷ So MARTINI (FN 13), Art. 27 N 22 ff. Auch HÄRTING (FN 42), S. 60, sieht keine proaktive Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gegeben.

■■■■■■■■■■
Rechtsanwalt Bertram Buchzik, LL.M.
Buchzik Anwaltskanzlei
Auf der Mauer 2
CH-8001 Zürich

T. +41 44 380 32 65
F. +41 44 380 32 67

mail@buchzik.legal
www.buchzik.ch

Die in diesem Arbeitspapier bereitgestellten Inhalte dienen ausschliesslich Informationszwecken. Die Inhalte stellen keine Rechtsberatung dar und können eine solche im Einzelfall auch nicht ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr geboten werden kann. Dies gilt auch für Links und Verweise auf externe Inhalte und Internetseiten. Buchzik Anwaltskanzlei lehnt jede Haftung aus der Verwendung der Inhalte aus diesem Arbeitspapier ab.